

Ausweis der Registratur Bl. 124 hatte Beck die dortigen Gebäude behufs der Flußsiederei für jährlich 100 Thlr. — verpachtet, und sind dann auch die Gebäude und das Gewerbe mit fünf vollgangbaren Schocken und 10 Pf. zu 1 Quatember besteuert worden."

"Wenn nun alle diese Verhältnisse, wie man annehmen muß, auch jetzt noch fortbestehen, so macht die unterzeichnete Königliche Kreisdirection der hiesigen Stadtpolizeideputation andurch bemerklich, daß es den Anschein gewönne, als könne die Ausübung an dem dermaligen Orte nicht süglich sofort und ohne weiteres untersagt werden, indem hierdurch nach Befinden doch wohl am Ende Entschädigungsansprüche hervorgerufen werden dürften. Aus diesen Gründen würde daher jedenfalls vor allen Dingen der Besitzer wegen der fraglichen Verlegung zuvörderst selbst zu hören sein."

Die Stadtpolizeideputation und der Stadtrath haben nun auch das sanitätspolizeiliche Interesse in so fern im Auge behalten, als sie den Pächter des Beck'schen Eigenthums Fleischer vermocht, am Schlusse seines Pachtess die beabsichtigte Etablierung eines gleichen Erwerbszweiges auf einem weniger nahen Plaze, als dem Beck'schen, in Ausführung zu bringen.

Noch stellte man Erörterungen über die Frage an, ob auf dem zur Beck'schen Flußsiederei gehörigen Grundstücke die Realgerechtigkeit zum Betrieb der Siederei hafte. Diese gewährten das Resultat:

"daß man den Fortbetrieb des fraglichen Geschäfts stillschweigend genehmigt habe."

Während sie im Gange waren, hatte Petent mit dem Eigenthümer der Flußsiederei Beck in Droylla nach vorgängigen Verhandlungen im März 1840 einen Kaufhandel abgeschlossen und sie für 3,475 Thlr. — an sich gebracht.

Von diesen Verhandlungen hatte aber auch erstgenannter Fleischer, bis daher Beck's Pächter, Kenntniß erhalten und zur Beseitigung der von ihm gefürchteten Concurrenz des Petenten in dem Erwerbszweige der Flußsiederei und in Hinsicht auf das communliche Interesse bei dem Stadtrath bereits unterm 23. Januar 1840 beantragt:

daß gegen Confirmation des zwischen Beck und Petenten etwa zum Abschluß kommenden Flußsiedereiverkaufs bei dem Königl. Justizamte remonstrirt werde.

Bei Confirmation des von Petenten und Beck abgeschlossenen Kaufhandels am 30. Mai 1840 wurde daher Seiten des Justizamts Dresden den Interessenten eine Mittheilung des Stadtraths ebendasselbst vorgelesen,

nach welcher die Gerechtigkeit der Flußsiederei nicht als Realgerechtigkeit auf den an Petenten verkauften Grundstücken ruhe, sondern persönliche Concession erheische,

dabei auch bemerkt,

wie es nicht den Anschein gewinne, als wenn der Stadtrath persönliche Concession zu dem Betrieb der Flußsiederei werde ertheilen wollen.

Potent und Beck widersprachen der Behauptung, daß keine Realsiederei auf dem quäst. Grundstück hafte, und es ward ohne fernern Anstand mit der Kaufsconfirmation verfahren, von Petenten das ganze Geschäft übernommen und die Flußsiederei begonnen.

Nun denuncierte der Polizeiwachtmeister Martik gegen Petenten wegen Betriebs der Flußsiederei ohne Concession.

Potenten, der dies bei desfalliger Vernehmung nicht in Abrede zu stellen vermochte, wurde nun der Betrieb der Flußsiederei das erste Mal am 8. August 1840 bei 5 Thlr. — Strafe, und als er damit nicht aufhörte, am 17. August e. a. bei 10 Thlr. —, endlich am 5. September d. a. bei 20 Thlr. — Strafe untersagt.

Den an die Königl. Kreisdirection gegen dieses Verfahren von dem Petenten eingewendeten und durch unmittelbare schriftliche Vorstellung unterstützten Recurs verwarf die letztere und ließ es

"in Erwägung, daß Recurrent ein Realbefugniß nicht nachgewiesen, daß dieses selbst, wenn es nachgewiesen worden, wegen des nachtheiligen Einflusses, den der Siedereibetrieb für die Gesundheit der Umwohner habe, einflußlos auf die Entscheidung sein würde, bei dem Strafverbote der Stadtpolizeideputation hinsichtlich des Betriebs der Flußsiederei in den von Petenten käuflich acquirirten Alaunhütten, so wie bei der von ihm in Folge seiner Reutenz verwirkten Strafe bewenden,"

verordnete nächstdem, daß Petent

auch künftig des Betriebs der Flußsiederei in den Alaunhütten in Antonstadt bei außerdem zu erwartender höherer Geld- und nach Befinden Gefängnißstrafe sich gänzlich zu enthalten, nicht minder die Kosten für die Verordnung zu bezahlen habe."

behielt demselben jedoch: „die An- und Ausführung seiner etwaigen Regressansprüche im Rechtswege, wenn und gegen wen er sich damit fortzukommen getraue“ vor.

Potent recurrirte gegen diese Entscheidung an das Königl. hohe Ministerium des Innern; dieses verwarf jedoch sein auf Straferlaß und eventuell auf Ertheilung persönlicher Concession zur Ausübung seines Gewerbes in den mehrgedachten Localitäten gerichtetes Gesuch, ersteres wegen bewiesener Reutenz, letzteres aus medicinalpolizeilichen Rücksichten.

Im Vorgefühl seiner unvermeidlichen Niederlage hatte Petent mit dem Recurs an das Königliche hohe Ministerium des Innern das Gesuch um Verwendung wegen tauschweiser oder käuflicher Ueberlassung eines fiscalischen Raumes zur Verlegung und zum Fortbetrieb seiner Flußsiederei verbunden, allein da er dennoch einen ihm angebotenen Tausch unbedingt von der Hand gewiesen, auch die käufliche Ueberlassung eines fiscalischen Raumes nur eventuell, und dafern das gegen ihn erlassene Verbot des Flußsiedens auf dem Grundstücke qu. nicht zurückgenommen werden sollte, beantragt hatte, so ward bei obiger Entscheidung darauf eine Rücksicht weiter nicht genommen.

Es ward nun von der Polizeideputation gegen Petenten abermals mit Strafauflagen, um ihn zur Unterlassung des Fortbetriebes der Flußsiederei zu zwingen, verfahren.